

Softwareentwicklungsvertrag

Einheitliche Software für die hessischen Gesundheitsämter

zwischen

Stadt Frankfurt am Main - Der Magistrat –,
vertreten durch das Gesundheitsamt,
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main

(nachfolgend: „**Auftraggeberin**“ oder „**Stadt**“)

Und

Cronn GmbH
Joseph-Schumpeter-Allee 23
53227 Bonn

(nachfolgend: „**Auftragnehmer**“;
nachfolgend gemeinsam: „**die Parteien**“)

Präambel	4
A. Beschreibung der vertraglichen Leistungspflichten	6
1 Vertragsgegenstand	6
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Leistungspakete und Optionale Beauftragung	14
4 Leistungen des Auftragnehmers	14
5 Erstellung einer Bedienungsanleitung; Dokumentation der Entwicklung	16
6 Anforderungen an die Software	16
7 Mitwirkungen der Auftraggeberin	17
8 Vergütung	18
B. Agile Projektdurchführung im Scrum-Verfahren	20
9 Agile Softwareentwicklung und Scrum-Verfahren	20
10 Meilensteine und Zeitplan	23
11 Scrum-Team und Projektgovernance	23
12 Änderungsverlangen (Change Request)	25
13 Rechteeinräumung/Rechte Dritter	27
C. Prüfung, Freigabe, Abnahme und Gewährleistung	30
14 Prüfung und Test	30
15 Freigabe	31
16 Testbetrieb	31
17 Abnahme	32
18 Sach- und Rechtsmängel	34
19 Gewährleistung	34
20 Garantien	35
D. Haftung und Vertragsstrafen	35
21 Haftung des Auftragnehmers	35
22 Haftung der Auftraggeberin	35
23 Vertragsstrafen	36
E. Vertragslaufzeit und Kündigung	37
24 Vertragslaufzeit	37
25 Kündigung	37
F. Verschiedenes	40
26 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	40
27 Datenschutz	40
28 Vertraulichkeit	41
29 Kein Joint Venture	43

30	Rechtsnachfolge	43
31	Höhere Gewalt	43
32	Salvatorische Klausel	44
33	Schlussbestimmungen	44

Präambel

- (1) Die Stadt ist vom Land Hessen mit der Umsetzung des Projekts „Einheitliche Software für die hessischen Gesundheitsämter“ (im Folgenden auch „**Projekt**“ genannt) beauftragt worden. Das Land Hessen hat für das Projekt Fördermittel beantragt und genehmigt bekommen. Diese leitet das Land Hessen zur Durchführung des Projekts weiter.
- (2) Der Förderbescheid sieht einen Bewilligungszeitraum bis zum 30.09.2024 und eine Förderhöchstsumme vor. Beides kann ohne Zustimmung des Fördermittelgebers nicht abgeändert werden, so dass das Projekt sich an diesen Rahmenbedingungen zu orientieren hat.
- (3) Das Projekt zielt darauf, für alle hessischen Gesundheitsämter und das zum 01.01.2023 neu gegründete Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) eine modular aufgebaute einheitliche Open Source Software zu erstellen und für die Gesundheitsverwaltung im Land Hessen einzuführen, die sowohl alle fachlichen Anforderungen der Gesundheitsverwaltung, als auch alle übergreifenden Anforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung aus dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren (z.B. Datensicherheit, Datenschutz, OZG-Kompatibilität, Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz etc.) gleichermaßen erfüllt. Dabei sollen alle Anforderungen an eine moderne IT-Infrastruktur (Einsatz von Open Source Software, Open Data by Design, Vereinbarung mit den Anforderungen der Gematik, Zero Trust, Verwendung aktueller Schnittstellen wie XÖV und HL7/FHIR, Trennung von Verwaltungs- und Medizinteil, Nutzer:innenverwaltung und -Administration) berücksichtigt werden.
- (4) Die Software soll die derzeit fragmentierte und in Teilen veraltete Software der Gesundheitsämter im Land Hessen ersetzen. Der Aufbau der Software soll modular erfolgen, wobei die über das Grundmodul hinausgehenden Fachmodule von der Stadt optional vom Auftragnehmer angeboten worden sind und entsprechend optional von der Auftraggeberin beauftragt werden können.
- (5) Der modulare Aufbau ermöglicht die Erweiterung des Grundmoduls um Fachmodule, die bei einer eventuellen späteren Erweiterung über das Land Hessen hinaus auch an die Bedürfnisse anderer Gebietskörperschaften angepasst werden können. Das Grundmodul bildet die übergreifenden Basisfunktionalitäten der Software ab.
- (6) Der modulare Aufbau der Software erlaubt eine schrittweise Entwicklung und eine entsprechende Einbindung der kommunalen Ebene, sodass eine Integration sukzessive aber auch in einem Schritt erfolgen kann. Darüber hinaus trägt ein modularer Aufbau den unterschiedlichen Organisationskonzepten der einzelnen Gesundheitsämter Rechnung. Dabei wird die Einbindung der künftigen Anwender:innen in den Gesundheitsämtern durch ein begleitendes Arbeitspaket zur Identifizierung und Vereinheitlichung verschiedener Verwaltungsverfahren, z.B. in Bezug auf die Fallerfassung, epidemiologische Darstellung und Auswertung im Infektionsschutz oder in Bezug auf die einheitliche Vorgehensweise bei der Dokumentation von Hygienebegehungen in stationären Einrichtungen sichergestellt und in die technische Umsetzung eingespeist.

- (7) Die Software soll an bestehende medizinische Systeme im Kontext Infektionsschutz (DEMIS), SurvNet entsprechende relevante IfSG-Anwendungen, der Telematikinfrastruktur über Schnittstellen angebunden werden sowie die Möglichkeit bieten, weitere Module, auch anderer Bundesländer in die Nutzung der Software einzubeziehen. Darüber hinaus sollen über das Grundmodul und entsprechend entwickelte Anbindungsprozesse Akteure wie Landesgesundheitsämter, Labore, Krankenhäuser oder Akteure im Bereich medizinischer Gefahrenabwehr schnell und sicher flexibel angebunden werden können.
- (8) Der Auftragnehmer ist ein erfahrenes Softwarehaus und auf agile Softwareentwicklungsprojekte mit anschließender Implementierungsphase spezialisiert. Seit 2013 setzt der Auftragnehmer erfolgreich Softwareprojekte um und ist hierbei spezialisiert auf Open-Source-Technologien und Agilität. Besonderes Augenmerk legt der Auftragnehmer auf Kundenorientierung und Qualität. Dank der agilen Vorgehensweise reagiert der Auftragnehmer schnell auf Veränderungen und bietet seinen Kunden immer die beste Lösung an. Bei seinem Vorgehen legt der Auftragnehmer Wert auf die Testbasis seiner Software. Eine gute Testbasis erhöht die Qualität des Produkts und spart Aufwand bei Fehlersuche und Wartung.
- (9) Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

A. Beschreibung der vertraglichen Leistungspflichten

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung einer Software, deren Mindestmerkmale und Mindestfunktionalitäten aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen (im Folgenden „**Software**“ genannt) und die Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte an dieser Software an die Auftraggeberin.
- 1.2 Die Softwareentwicklung wird gemäß Ziff. 6 im Sinne einer agilen und iterativen Vorgehensweise durch den Auftragnehmer in enger Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin in Sprints von je zwei Wochen Dauer durchgeführt. Zu jedem Sprint wird ein Review-Meeting inklusive Freigabe nach Ziff. 9 durchgeführt. Die auf Grundlage der Review-Meetings erstellten Sprint Backlogs und Product Backlogs konkretisieren die nach der Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen während des Projekts.
- 1.3 Detaillierte Vorgaben über die Funktionalität der Software, werden in sogenannten „**User Stories**“ in der Projekt- und Problemnachverfolgungs-Software Jira dokumentiert. In Jira werden zudem der Zeitplan, sämtliche Veränderungen der Anforderungen und der Funktionalitäten, die noch zu behebenden Fehler und weitere projektrelevante Details festgehalten.
- 1.4 Die Einzelheiten zur Realisierung der Einheitlichen Software regelt dieser Vertrag einschließlich der nachfolgend beschriebenen Anlagen, in folgender Reihenfolge:

dieser **Vertrag** sowie:

- Anlage 1: Förderbescheid der KfW inkl. seinen Anhängen, insbesondere den „Allgemeine Bestimmungen der KfW für Zuschüsse“ sowie dem „Förderleitfaden des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ (22. April 2022) und seinen Anhängen
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung
- Anlage 3: Preisblatt
- Anlage 4: Meilenstein und Zeitplan
- Anlage 5: Auftragsverarbeitungsvereinbarung

- Anlage 6: Angebot des Auftragnehmers vom 11.09.2023 inkl. der im Vergabeverfahren eingereichten Unterlagen
- Anlage 7: Weitere Besondere Vertragsbedingungen Teil 1
- Anlage 8: Weitere Besondere Vertragsbedingungen Teil 2
- Anlage 9: Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (635 ZVB)
- Anlage 10: Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Frankfurt (634_BVB)
- Anlage 11: Besondere Vertragsbedingungen der staatlichen Behörden Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführungen von Lieferungen und Leistungen
- Anlage 12: VOL/B

- 1.5 Ziff. 1.4 bestimmt die Geltungsrangfolge der Anlagen zu diesem Vertrag. Ein Bezug auf den Vertrag umfasst den Bezug auf den Vertrag und dessen Anlagen gemäß Ziff. 1.4. Das jeweils in Ziff. 1.4 zuerst genannte Dokument geht bei Widersprüchen zwischen zwei Dokumenten vor, es sei denn das zuerst aufgeführte Dokument lässt eine Abweichung ausdrücklich zu oder die Parteien vereinbaren mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die entsprechende Regelung im zuerst genannten Dokument eine Abweichung. Soweit es sich bei Abweichungen zwischen den Vertragsdokumenten nicht um einen Widerspruch handelt, gelten die weitergehenden Inhalte ergänzend, es sei denn, der Inhalt des zuerst aufgeführten Dokuments und der weitergehende Inhalt schließen sich gegenseitig aus.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **„Agiles Softwareentwicklungsprojekt“** ist das Vorgehen zur Softwareentwicklung im hier vertragsgegenständlichen Softwareentwicklungsprojekt, in dem die Entwurfsphase auf ein Mindestmaß reduziert wird, um im Entwicklungsprozess so früh wie möglich zu ausführbarer Software zu gelangen. Das Ergebnis wird in regelmäßigen, kurzen Abständen mit dem Kunden abgestimmt. Agile Softwareentwicklung zeichnet sich durch selbstorganisierende Teams sowie eine iterative und inkrementelle Vorgehensweise

- aus. Der agile Ansatz bezieht sich dabei auf den gesamten Entwicklungsprozess auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung im Wege des Scrum;
- 2.2 **„Angebot“** Ist das vom Auftragnehmer am 11.09.2023 in dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren der Stadt (Vergabe-Nr. 53-2023-00007) abgegebene verbindliche Angebot;
- 2.3 **„Alt-System“** ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehende Software- und System- inklusive Serverumgebung, welche durch die Gesundheitsverwaltung der Stadt genutzt wird;
- 2.4 **„Background“** sind alle Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte, insbesondere Urheberrechte an Software, Datenbankrechte und sonstigen Rechte an geistigem Eigentum sowie Know-How mit Ausnahme der Rechte an Foreground, die einer der Parteien gehören und die für die Verwertung der Rechte an Foreground gemäß diesem Vertrag erforderlich sind;
- 2.5 **„Backlog Item“** ist ein Teileintrag in das Product Backlog, welche die Anforderungen an das Produkt oder einzelne Module über die Leistungsbeschreibung hinaus konkretisiert;
- 2.6 **„Bedienungsanleitung“** ist der Teil der Softwaredokumentation, der sich an Anwender:innen und dritte Endnutzer:innen jeweils ohne IT-Kenntnisse richtet;
- 2.7 **„Client“** ist ein Rechner oder eine Software, der beziehungsweise die nach einem bestimmten Protokoll mit einem Server kommuniziert und dort Dienste oder Daten abrufen, um sie dann für die lokale Nutzung bereitzustellen;
- 2.8 **„Clientumgebung“** ist die um den Client bestehende Server-Umgebung sowie die Anbindung des Clients an den oder die Server;
- 2.9 **„Copyleft-Effekt“** ist die lizenzrechtliche Rechtsfolge einer Copyleft-Klausel, bei der Verwendung der Open Source Software, die in deren Lizenzbedingungen eine Copyleft-Klausel hat – Beispiele für Lizenzen mit Copyleft-Klausel sind sämtliche Versionen der GPL-, AGPL- und LGPL- Lizenzfamilie und weiter sämtliche Versionen der Mozilla Public License (MPL), der Eclipse Public License (EPL) und der Common Development and Distribution License (CDDL);

- 2.10 „Copyleft-Klausel“ ist eine Klausel in den Lizenzbedingungen einer Open Source Software, die den/die Nutzer:in als Lizenznehmer:in verpflichtet, jegliche Bearbeitung der Open Source Software (z. B. Erweiterung, Veränderung, Einbindung in andere Software) unter die Lizenz der ursprünglichen Open Source Software zu stellen;
- 2.11 „Daily Scrum“ findet an jedem Arbeitstag eines Sprints statt und ist ein Arbeitsschritt, in dem das jeweilige Entwicklungsteam den Fortschritt im Sprint begutachtet und die Teamarbeit bis zum nachfolgenden Daily Scrum eines Sprints organisiert;
- 2.12 „Definition of Done“ ist das dokumentierte Verständnis des jeweiligen Entwicklungsteams, unter welchen Voraussetzungen die mit einem Eintrag in den Product Backlog verbundenen Anforderungen erfüllt sind;
- 2.13 „Einheitliche Software“ entspricht der Definition des Begriffs „Produkt“;
- 2.14 „Entwicklungsdokumentation“ ist die vom Auftragnehmer zu erstellende Dokumentation des Entwicklungsprozesses des Produkts, zu der auch die Softwaredokumentation gehört, die eine:n Softwareentwickler:in aufseiten der Auftraggeberin in die Lage versetzt, die Software zügig und ohne längere Einarbeitungszeit weiterzuentwickeln und Fehler zu beheben;
- 2.15 „Entwicklungsteam(s)“ ist die Gesamtheit der an dem Projekt auf Auftragnehmerseite zur Erstellung eines Product Increments beteiligten Personen;
- 2.16 „Förderbescheid“ ist die Zuschusszusage der KfW Bankengruppe an das Land Hessen vom 24. November 2022 mit allen Anlagen und in Bezug genommenen Dokumenten, der zum Zweck der Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erteilt wurde);
- 2.17 „Fachmodul“ ist ein Modul, das nicht bereits Bestandteil des Grundmoduls ist;
- 2.18 „Foreground“ sind alle Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte, insbesondere Urheberrechte an Software, Datenbankrechte und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum sowie Know-How, die sich unmittelbar aus der Erfüllung dieses Vertrags und der erstellten Werke ergeben. Zum Foreground zählen auch alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-How, welche zwar nicht in die Einheitliche Software eingeflossen sind, aber bei der Durchführung

	der Leistungen nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer oder gemeinschaftlich mit der Auftraggeberin geschaffen wurden sowie alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-How, welche zwar zeitlich vor Vertragsschluss, aber in Ansehung dieses Vertrages und bei der Erstellung der Einheitlichen Software vom Auftragnehmer geschaffen wurden;
2.19 „Qualifiziertes Änderungsverlangen“	ist ein Änderungsverlangen, das wegen veränderter gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich wird, um den Vertragsgegenstand erfüllen zu können;
2.20 „Grundmodul“	ist die Komponente der Einheitlichen Software mit dem Funktionsumfang, der in der Leistungsbeschreibung als „Grundmodul“ beschrieben ist und um die Funktionalität weiterer Fachmodule ergänzt werden kann;
2.21 „HMSI“	ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration;
2.22 „Key Performance Indicator (KPI)“	ist oder sind die von der Auftraggeberin definierte(n) oder vom Auftragnehmer vorgeschlagenen und von der Auftraggeberin freigegebenen Kennzahl(en), welche sich auf die Leistung oder die Leistungsfähigkeit des Produkts beziehen;
2.23 „Leistungsbeschreibung“	ist die in dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren der Stadt (Vergabe-Nr. 53-2023-00007) gegenständliche Leistungsbeschreibung, die Anlage 1 der Vergabebedingungen in diesem Vergabeverfahren war;
2.24 „Minimal Viable Product (MVP)“	ist die vom Auftragnehmer bereitgestellte erste funktionsfähige Version des Grundmoduls, auf deren Basis die weitere Entwicklung und Erstellung des Produkts im Rahmen des Agilen Softwareentwicklungsprojekts vom Auftragnehmer erstellt wird;
2.25 „Modul“	bezeichnet einen Teil der Einheitlichen Software, der einen bestimmten Funktionsumfang hat, der in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben ist und zur näheren Bezeichnung um eine arabische Zahl ergänzt ist;
2.26 „Open Source Software (OSS)“	ist eine Software, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Nutzung einer unbeschränkten Zahl von Personen gemäß den auf jeweils anwendbaren

Lizenzbedingungen zu bestimmten Nutzungszwecken gestattet ist;

2.27 „Private Development“

ist Foreground, der vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages für die Auftraggeberin entwickelt wird; hierunter fallen insbesondere solche Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung des dem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahrens der Stadt (Vergabe-Nr. 53-2023-00007)

- nicht bereits Teil der Standardangebote des Auftragnehmers waren;
- der Auftragnehmer auch nicht als Teil seiner geplanten Entwicklungen aufgeführt hat; oder
- der Auftragnehmer bereits für Dritte entwickelt hat oder zur Entwicklung beauftragt war;

2.28 „Product Backlog“

umfasst die Liste der Backlog Items mit den Anforderungen an das zu implementierende Produkt;

2.29 „Product Increment“

ist das im Wesentlichen vertragsgemäße Ergebnis eines Sprints, insbesondere inklusive eines funktionierenden Stands der Einheitlichen Software;

2.30 „Product Owner“

ist die von der Auftraggeberin benannte Person oder Personengruppe, welche die Interessen der Auftraggeberin im Projekt wahrnimmt und für diese bindende Erklärungen abgeben und entgegennehmen darf;

2.31 „Product Vision“

ist die Umschreibung des Ziels, das mit dem Projekt und der Realisierung des Produkts verfolgt werden soll und dem Scrum-Team als grobe Orientierung bei seiner Arbeit dienen kann, synonym zum Begriff Leistungsbeschreibung verwandt;

2.32 „Produkt“

ist die Einheitliche Software und umfasst das RtMP des Grundmoduls inklusive Gateway/Zentrale Dienste und das Fachmodul Begehungen sowie etwaige optionale Fachmodule einschließlich der Backlog-Einträge, der Benutzerdokumentation sowie der Installationsanweisung, wobei das Produkt modular aufgebaut und in Module unterteilt sein kann;

2.33 „Produktdokumentation“

siehe die Begriffsbestimmung von „Softwaredokumentation“;

2.34 „Ready to Market Product (RtMP)“

ist die vom Auftragnehmer bereitgestellte voll funktionsfähige und marktreife Version des Produkts;

- 2.35 „**Scrum**“ ist die empirische, inkrementelle und iterative Methodik im Rahmen des agilen Softwareentwicklungsprojekts zur Definition und Konkretisierung der Leistungsbeschreibung hin zu einer detaillierten Leistungsbeschreibung, welche die detaillierten Vorgaben für die Erstellung der Einheitlichen Software beinhaltet;
- 2.36 „**Scrum Master**“ ist die für den Scrum-Prozess verantwortliche Person, die es dem jeweiligen Entwicklungsteam durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen ermöglicht, selbstorganisiert und effektiv zu arbeiten. Der Scrum Master wird vom Auftragnehmer gestellt;
- 2.37 „**Scrum-Team**“ besteht aus dem jeweiligen Entwicklungsteam, dem Scrum Master und dem Product Owner;
- 2.38 „**Softwaredokumentation**“ ist die für Entwickler:innen, Anwender:innen ohne IT-Kenntnisse auf Seiten der Auftraggeberin und dritte Endnutzer:innen ohne IT-Kenntnisse nachvollziehbare Dokumentation der Funktion und Arbeitsweise des Produkts und seiner Module, was sie erzeugt, welche Daten sie verarbeitet, wie sie zu benutzen ist, was zu ihrem Betrieb erforderlich ist und auf welchen Grundlagen das Produkt und seine Module entwickelt wurden;
- 2.39 „**Sprint**“ ist ein Zyklus, in dem das Produkt weiterentwickelt wird und an dessen Ende regelmäßig ein technisch lauffähiger Stand der Einheitlichen Software steht. Die technische Lauffähigkeit meint die Umsetzung der an den Sprint gestellten Anforderungen; eine Nutzbarkeit durch eine:n Anwender:in ist damit notwendigerweise nicht verbunden;
- 2.40 „**Sprint-Backlog**“ bezeichnet die vom jeweiligen Entwicklungsteam aus dem Product Backlog ausgewählten Aufgaben, die in einem konkreten Sprint zu erfüllen sind;
- 2.41 „**Sprint Planning Meeting**“ ist die Zusammenkunft von Product Owner und den Entwicklungsteams, in dem der Product Owner mit Unterstützung der Entwicklungsteams festlegt, welche Backlog Items in das Sprint Backlog übernommen werden und welche Priorität ihnen zukommt;
- 2.42 „**Sprint-Retrospektive**“ ist die Überprüfung der Zusammenarbeit durch den Scrum Master, das jeweilige Entwicklungsteam und Product Owner und die Bestimmung von Verbesserungsmöglichkeiten;

2.43 „Sprint Review“	ist die Vorstellung des aus einem Sprint resultierenden Product Increment gegenüber dem Product Owner und weiteren hierzu vom Scrum Master vorgesehenen Beteiligten, wobei die Beteiligten Rückmeldungen zum Increment geben, die zu Änderungen im Product Backlog führen können;
2.44 „Stadt“	ist die Stadt;
2.45 „Terminplan“	ist der im Angebot enthaltene und im Vertrag wiedergegebene Terminplan zur Realisierung und Implementierung des Produkts, der von den Parteien im Rahmen des Agilen Softwareentwicklungsprojekts konkretisiert werden kann und mit Zustimmung der Stadt verbindlich wird, soweit er den im Angebot enthaltenen Terminplan abändert;
2.46 „Threat Modelling“	ist ein Prozess, mit dem potenzielle Bedrohungen, wie strukturelle Schwachstellen oder das Fehlen geeigneter Sicherheitsvorkehrungen, identifiziert und aufgezählt und Gegenmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Beseitigung der Fehler und Schwachstellen priorisiert werden können;
2.47 „User Journey“	ist die Beschreibung der Sicht des/der Anwenders:in bei der Nutzung des Produkts, die in der Leistungsbeschreibung definiert sind und im Rahmen des Agilen Softwareentwicklungsprojekts konkretisiert werden und von der Stadt freigegeben sind;
2.48 „User Story“	ist eine umgangssprachlich kurz und präzise formulierte Anforderung an das Produkt oder ein Modul, die sich in der Leistungsbeschreibung und deren Konkretisierung befindet;
2.49 „Vertrag“	ist dieser Softwareentwicklungs- und Implementierungsvertrag;
2.50 „Werktag“	ist ein Tag, an dem kein gesetzlicher Feiertag oder Wochenende im Bundesland Hessen ist;
2.51 „Zentrale Dienste“	ist ein Modul des Produkts, das in der Leistungsbeschreibung definiert ist.

3 Leistungspakete und Optionale Beauftragung

3.1 Der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen für den Festpreis gemäß Ziff. 8.1 erbringen:

3.1.1 Entwicklung eines MVP der Einheitlichen Software, das folgende Module umfasst:

- Grundmodul inklusive Gateway/Zentrale Dienste; und
- Fachmodul Begehungen.

3.1.2 Entwicklung eines RtMP der Einheitlichen Software, welches auf dem MVP gemäß Ziff. 3.1.1 aufbaut;

3.1.3 Installation und Inbetriebnahme der Einheitlichen Software;

3.1.4 Dokumentation der Einheitlichen Software gemäß Ziff. 5;

3.2 Die Auftraggeberin kann optional ein oder mehrere Fachmodule beauftragen. Hierfür übermittelt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die Spezifizierung der Anforderungen an das jeweilige Fachmodul und fordert den Auftragnehmer auf, eine Aufwandskalkulation nach Stunden und Rollen entsprechend den im Angebot enthaltenen Stunden- und Tagessätzen und Rollen einzureichen. Der Auftragnehmer hat auf eine entsprechende Aufforderung der Auftraggeberin, innerhalb von zwei Wochen seine Kalkulation zu übermitteln. Die Auftraggeberin kann ihrerseits innerhalb 14 Tagen mitteilen, ob sie auf der Grundlage der Aufwandskalkulation des Auftragnehmers das Fachmodul beauftragt. Zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung geht die Auftraggeberin für alle bislang in Planung befindlichen Fachmodule von einem Gesamtaufwand von ca. 8.120 Personentagen (ohne das Fachmodul Begehungen) aus.

4 Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Ziff. 3.1 genannten Leistungen sowie den weiteren beauftragten Leistungen in Ziff. 3.2 zu erbringen.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin, soweit dies für die Erreichung der Vertragsziele erforderlich ist, im erforderlichen Umfang zu beraten. Die Beratung erfasst insbesondere das Design und die Architektur der Einheitlichen Software sowie die Installation, Anpassung, Inbetriebnahme und die Benutzerfreundlichkeit im Sinne einer größtmöglichen „Usability“ der Einheitlichen Software.

- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Sitzungen des Projektausschusses teilzunehmen und das Scrum-Team, soweit dieses in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, entsprechend der vereinbarten Anforderungen zusammenzustellen.
- 4.4 Der Auftragnehmer sowie alle Unterauftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes („HVTG“) vom 12. Juli 2021, GVBl. S. 338 in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei Einsatz eines Unterauftragnehmers die Zustimmung der Auftraggeberin vorliegt.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat bei Vergütung nach Aufwand gemäß Ziff. 8.4 zu Kontrollzwecken täglich eine Liste zu erstellen, in der alle Beschäftigten mit Name und täglicher Stundenzahl einzutragen sind.
- 4.7 Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass die dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen auch von allen Unterauftragnehmern eingehalten werden. Sicherstellen bedeutet, dass der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen ergreift, um insbesondere die dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen aus § 7 Abs. 1 HVTG dem Unterauftragnehmer vertraglich aufzuerlegen und durch eine Verpflichtung des Unterauftragnehmers sicherzustellen, dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Unterauftragnehmers die genannten Verpflichtungen weitergegeben und regelmäßig kontrolliert werden. Der Auftragnehmer hat gegenüber der Auftraggeberin die Einhaltung dieser Sicherstellungspflichten zu dokumentieren und auf besondere Anforderung nachzuweisen.
- 4.8 Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und Verleihunternehmen und/oder Unterauftragnehmer sind verpflichtet, der Auftraggeberin die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 4 und 5 HVTG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 4.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, an dem Leistungsort Kontrollen der Auftraggeberin über die Einhaltung nachstehender Verpflichtungen zu dulden und diese durch seine verantwortliche Maßnahmenleitung auf Anforderung der Auftraggeberin zu unterstützen:
- Vorliegen der Zustimmung der Auftraggeberin bei Einsatz eines Unterauftragnehmers
 - Vertragliche Weitergabe der Verpflichtungen an den Unterauftragnehmer

5 Erstellung einer Bedienungsanleitung; Dokumentation der Entwicklung

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zur Abnahme der Software eine Bedienungsanleitung zu erstellen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Entwicklungsdokumentation zu erstellen. Entsprechend ist auch der Quellcode der Software zu dokumentieren. Die Dokumentation des Quellcodes an sich genügt nicht zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

6 Anforderungen an die Software

6.1 Barrierefreiheit

Die Software ist so zu entwickeln, dass sie barrierefrei genutzt werden kann. Die Anforderungen der BITV 2.0 sowie die anwendbaren W3C Standards (WCAG) sind einzuhalten.

6.2 IT-Sicherheit

6.2.1 Die Software muss hohen Anforderungen an IT-Sicherheit genügen. Die Software muss daher neben den Anforderungen der jeweils aktuellen Fassung des BSI-Grundschutzkompendiums auch die Anforderungen der TR-03161 (Anforderungen an Anwendungen im Gesundheitswesen) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik einhalten.

6.2.2 Die Auftraggeberin behält sich vor, als Bestandteil der Endabnahme eine Sicherheitsüberprüfung der Software im Rahmen eines Penetrationstests und eines Threat Modelling durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Abnahme bekannte Sicherheitslücken der zu entwickelten Software inklusive bekannter Sicherheitslücken in verwendeter Open Source Software („OSS“) sind bis zur Abnahme zu schließen.

6.3 Usability

6.3.1 Der Code der Software ist nach den Vorgaben der „Clean-Code“-Bewegung so zu entwickeln, dass er durch eine(n) fachkundige(n) Softwareentwickler:in intuitiv verstanden werden kann. Die DIN EN ISO 9241-11 (Gebrauchstauglichkeit / Usability), darunter u.a. die DIN EN ISO 9241-110 (Grundsätze der Dialoggestaltung) und die DIN EN ISO 9241-210 (Prozessgestaltung gebrauchstauglicher Systeme)

– menschenzentrierte Produktentwicklung, soll berücksichtigt werden.

6.3.2 Die Software muss niedrige Antwortzeiten und Reaktionszeiten ermöglichen. In der Regel muss die Software in unter 0,5 Sekunden auf eine Aktion des/der Nutzers:in Daten vom Server ausgeliefert werden (Time to first byte, 5Mbit / 1 Mbit Cable / 28ms Roundtrip), die generelle Zeit bis zur Benutzbarkeit von Seiten des/der Benutzers:in sollte in der Regel bei unter 1,5 Sekunden liegen (Time to interactive, Lighthouse Audit Desktop, Simulated Throttling). Die Mindestanforderung an die Hardware wird der Product Owner im Rahmen des Projekts in Abstimmung mit dem Auftragnehmer festlegen.

6.4 Open Source Lizenzierbarkeit

Die Auftraggeberin beabsichtigt, die Einheitliche Software unter der EUPL 1.2 (<https://joinup.ec.europa.eu/collection/eupl/eupl-text-eupl-12>) oder AGPLv3 (Affero General Public License, (<https://www.gnu.org/licenses/agpl-3.0.en.html>)) zu lizenzieren. Der Auftragnehmer hat die Einheitliche Software auf eine Weise zu entwickeln und ausschließlich solche Softwarekomponenten zu verwenden, die diese Lizenzierung ohne Verletzung entgegenstehender Rechte des Auftragnehmers oder Dritter ermöglichen.

6.5 Im Übrigen gelten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

7 Mitwirkungen der Auftraggeberin

7.1 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin bestehen nur dort, wo sie vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder in diesem Vertrag festgehalten sind bzw. sie sich kraft Natur der Sache ergeben.

7.2 Die Unterstützungsleistungen der Auftraggeberin umfassen die Pflicht während der Agilen Projektdurchführung gemäß Abschnitt B eine angemessene und zeitnahe Rückmeldung zu geben.

7.3 Die folgenden Mitarbeiter der Auftraggeberin stehen dem Auftragnehmer während der üblichen Arbeitszeiten als Ansprechpartner zur Verfügung:

7.3.1 Zwei Product Owner

7.3.2 Projektkommunikation

7.3.3 Projektleitung

7.3.4 Projektkoordination

7.3.5 Geschäftsprozessmodellierung

7.3.6 IT-Security

- 7.4 Im Rahmen des Tagesgeschäfts stellt die Auftraggeberin nach Absprache und Möglichkeit Testuser zur Verfügung.
- 7.5 Sofern Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin nicht zwischen den Parteien schriftlich festgehalten sind, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin mit einem Vorlauf von mindestens 14 Kalendertagen auf die zu erbringende Mitwirkungsleistung hinzuweisen.

8 Vergütung

- 8.1 Für die Vergütung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen für die Erstellung des RtMP des Grundmoduls inklusive Gateway/Zentrale Dienste und des Fachmoduls Begehungen gilt der in **Anlage 3 – Preisblatt** angebotene Festpreis für Unterkriterium 1 in Höhe von [REDACTED] € (in Worten [REDACTED] EURO) netto. Dieser Festpreis umfasst auch die Installation und Implementierung des RtMP des Grundmoduls inklusive Gateway/Zentrale Dienste und des Fachmodul Begehungen entsprechend der **Anlage 2- Leistungsbeschreibung** sowie die Rechteeinräumung gemäß Ziff. 13 und die Übergabe des Source Codes.
- 8.2 Die Vergütung der optionalen Fachmodule erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, entsprechend nach Aufwand zu den in der **Anlage 3 - Preisblatt** genannten Vergütungssätzen.
- 8.3 Werden Leistungen zu Festpreisen zugesagt, berechtigen Aufwandsmehrungen und -minderungen keine Partei, eine Anpassung zu verlangen.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
 - 8.4.1 das Datum,
 - 8.4.2 die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - 8.4.3 die Art der Leistung,
 - 8.4.4 die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,

- 8.4.5 die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen

enthalten. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 8.5 Der in **Anlage 3 – Preisblatt** festgelegte Preis für einen Einzelsprint ist nach Freigabe eines Einzelsprints gemäß Ziff. 14 und Ziff. 15 als Abschlagszahlung gemäß § 632a BGB auf den Festpreis fällig.
- 8.6 Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung, wird die Vergütung für die erbrachten Leistungen mit dem Wirksamwerden der Kündigung fällig. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die in nachfolgenden Sprints zu erbringen gewesen wären. § 648 S. 2 und 3 BGB finden keine Anwendung.
- 8.7 Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten oder Spesen sind mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten. Im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter sind von der Auftraggeberin nur zu ersetzen, wenn die entsprechenden Leistungen erst nach schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin beauftragt wurden.
- 8.8 Zahlungen sind bei im Übrigen vorliegenden Fälligkeitsvoraussetzungen spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung zu leisten, es sei denn, dass der Auftragnehmer Verzögerungen im Prüfungsverfahren zu vertreten hat (z.B. Vorlage nicht aufgegliederter Rechnungen). Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.9 An Dritte werden keine Zahlungen geleistet. Die Abtretung der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderung ist ausgeschlossen (§ 354 a HGB bleibt unberührt).
- 8.10 Es gelten die Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dez. 1953) in der jeweils geltenden Fassung. Die Preise gelten unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden. Sofern Marktpreise nicht vorliegen, gelten die Preise in der vereinbarten Höhe als Selbstkostenpreise gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern günstigere Zahlungsbedingungen, so hat er sie auch der Auftraggeberin gemäß § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 einzuräumen.

- 8.11 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen.

B. Agile Projektdurchführung im Scrum-Verfahren

9 Agile Softwareentwicklung und Scrum-Verfahren

9.1 Beschreibung der agilen Softwareentwicklung

9.1.1 Die Parteien verpflichten sich, zur Erstellung der in der Leistungsbeschreibung in groben Zügen umrissenen Einheitlichen Software das agile Scrum-Projektmanagement nach Schwaber/Sutherland zu beachten, wie es in dem Dokument <https://scrumguides.org/docs/scrumguide/v2020/2020-Scrum-Guide-German.pdf> beschrieben ist. Dieser Vertrag spezifiziert das genannte Projektmanagement. Bei Abweichungen zwischen diesem Vertrag und dem Scrum-Projektmanagement nach Schwaber/Sutherland haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang.

9.1.2 Folgende Prozesselemente sind bei der Vertragsdurchführung in Übereinstimmung mit den Regelungen des Vertrages anzuwenden:

- Anhand der Leistungsbeschreibung mit den Mindestzielen und den Akzeptanzkriterien werden die Backlog Items in das Product Backlog aufgenommen und priorisiert.
- Das jeweilige Entwicklungsteam arbeitet die Backlog Items in den Sprints ab.
- Vor einem Sprint erfolgt das Sprint Planning Meeting, gefolgt vom Start des Sprints und der Entwicklungsarbeit im Sprint.
- Während eines jeden Sprints finden Daily Scrums statt.
- Mit Abschluss eines Sprints wird ein Product Increment abgeliefert.

- Daran schließen sich Sprint Review und Sprint Retrospektive an.
- Nach Abschluss eines Sprints erfolgt die Freigabe durch den Product Owner und unmittelbar anschließend
- die Durchführung des nächsten erforderlichen Sprints bis zu dem vertraglich vorgesehenen Ende des Projektes.

9.2 Product Backlog

- 9.2.1 In das Product Backlog sind alle Anforderungen an die Einheitliche Software wie beispielsweise Funktionen, Verbesserungsvorschläge, Fehlerbehebungen aufzunehmen. Die Einträge werden vom Product Owner nach Beratung mit dem jeweiligen Entwicklungsteam vorgenommen. Jeder Eintrag in das Product Backlog ist mit einer Priorität zu belegen und das Product Backlog entsprechend dieser Priorisierung zu sortieren.
- 9.2.2 Die mit der höchsten Priorität versehenen Einträge sind detailliert zu beschreiben. Gegebenenfalls sind sie in kleinere Einheiten aufzuteilen.
- 9.2.3 Einträge im Product Backlog dürfen nur mit Zustimmung des Product Owner entfernt werden.

9.3 Sprint und Sprint Backlog

- 9.3.1 Ein Sprint soll zu einem Product Increment führen. Vor Beginn eines Sprints findet ein Sprint Planning Meeting des Scrum-Teams und etwaig weiterer einzubeziehender Personen statt. Grundlage für das Sprint Planning Meeting sind die in dem Product Backlog enthaltenen Einträge, die aufgrund ihrer Priorität oder anderen sachlichen Gründen insgesamt oder in Teilen in dem jeweiligen Sprint umgesetzt werden sollen. Das Sprint Planning Meeting soll gewährleisten, dass bis zum Ende des Sprints ein funktionsfähiges Product Increment fertiggestellt werden kann, das die Anforderungen des Sprint Backlog für den jeweiligen Sprint erfüllt.
- 9.3.2 Die Parteien werden die folgenden Punkte bei jedem Sprint Planning Meeting berücksichtigen und im Sprint Backlog festlegen, wobei die Letztentscheidung beim Product Owner liegt:
- Festlegung der User Story

- Fortschreiben der Akzeptanzkriterien
- Fortschreiben des Product Backlogs,
- Zielsetzung und Erfolgskriterien sowie die Art und Weise der Verifizierung der Zielerreichung („Definition of Done“)
- Herunterbrechen der Zielsetzung und Ziele in einzelne Aufgaben.

9.3.3 In dem Sprint Planning Meeting entscheidet das jeweilige Entwicklungsteam, welche Leistungen in dem anstehenden Sprint erbracht werden sollen. Die im Sprint umzusetzenden Anforderungen werden im Sprint Planning Meeting weiter spezifiziert. Die Spezifizierung soll neben einer detaillierten Leistungsbeschreibung und Aufwandschätzung insbesondere auch Testszenarien enthalten.

9.3.4 Welche Spezifikationen mit welcher Priorität in die Backlog Items übernommen werden, entscheidet der Product Owner. Er kann sich hierzu durch den Scrum Master und das jeweilige Entwicklungsteam beraten lassen. Die Anzahl der für den Sprint vorgesehenen Backlog Items werden durch das jeweilige Entwicklungsteam festgelegt.

9.3.5 Der in dem Sprint Planning Meeting erstellte Sprint Backlog ist von dem Product Owner zur Durchführung freizugeben. Der freigegebene Sprint Backlog wird als Leistungsbeschreibung Vertragsbestandteil.

9.3.6 Nimmt der Product Owner nicht an dem Sprint Planning Meeting teil, wird der Sprint Backlog Vertragsbestandteil, wenn der Product Owner dem Ergebnis nicht unverzüglich nach Bekanntgabe widerspricht.

9.3.7 Änderungen an freigegebenen Eintragungen im Sprint Backlog sind nur mit Zustimmung des Product Owner zulässig.

9.4 Product Increment

Ein Product Increment wird in einem Zeitraum von maximal vier Wochen erstellt. Dazu ist durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Product Owner sicherzustellen, dass die Product Increments zuerst erstellt werden, die für eine zügige Fertigstellung des Produkts notwendig sind. Für die Priorisierung sind Risiken und Geschäftswert des Product Increment hinsichtlich der Fertigstellung zu berücksichtigen.

10 Meilensteine und Zeitplan

10.1 Für das Projekt haben die Parteien die folgenden festgelegten Meilensteine vereinbart:

10.1.1 „**Gateway/ Zentrale Dienste Konzeption**“ (Bei diesem Meilenstein ist die Planung des Grundmodul inklusive Gateway/Zentrale Dienste zu liefern):

15.12.2023

10.1.2 „**Gateway/ Zentrale Dienste Version 3.0 (Definitionsaustausch, Statistikaggregation)**“ (Bei diesem Meilenstein ist das MVP Grundmodul inklusive Gateway/Zentrale Dienste zu liefern):

13.09.2024

10.1.3 „**Grundmodul Anbindung TI Basis /FIT-Connect**“ (Bei diesem Meilenstein ist das RtMP Grundmodul inklusive Gateway/Zentrale Dienste an wesentliche Schnittstellen anzubinden):

13.09.2024

10.1.4 „**Inbetriebnahme Grundmodul mit einem Fachmodul**“ (Abnahme und Inbetriebnahme des RtMP Grundmodul inklusive Gateway/Zentrale Dienste mit dem Fachmodul Begehung):

13.09.2024

10.2 Eine Verschiebung der in Ziff. 10.1 festgelegten Meilensteine ist nur zulässig, wenn beide Parteien sich in Schriftform auf die Veränderung einigen.

11 Scrum-Team und Projektgovernance

11.1 Das Scrum-Team

11.1.1 Die Entwicklungsteams

- (a) Die Entwicklungsteams arbeiten selbstorganisiert und weisungsunabhängig.
- (b) Die Entwicklungsteams kann für jeden Sprint neu zusammengesetzt werden. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Teams liegt beim Scrum Master.

- (c) Sie beschreiben die Einträge im Product Backlog und schätzt den für die Umsetzung der Einträge anfallenden Aufwand. Eine detaillierte Beschreibung ist nur bei den Einträgen erforderlich, die eine hohe Priorität haben.
- (d) Die Entwicklungsteams prüft, ob der Sprint Backlog anforderungskonform umgesetzt wurde (Definition of Done). ergeben sich Defizite, werden die Entwicklungsteams Lösungen erarbeiten und gegebenenfalls mit dem Product Owner abstimmen.

11.1.2 Product Owner

- (a) Der Product Owner unterstützt für die Auftraggeberin die Arbeit des Scrum Masters. Er verwaltet in diesem Rahmen das Product Backlog. Er prüft die transparente Formulierung der Einträge im Product Backlog und achtet auf die gewünschte Fertigstellungsreihenfolge der Einträge.
- (b) Der Product Owner nimmt nach Möglichkeit an den Meetings des Scrum-Teams teil. Ihm obliegt die aktive und regelmäßige Kontrolle der geleisteten Arbeit und die Kommunikation des Projektverlaufs gegenüber der Auftraggeberin.
- (c) Der Product Owner kann zu jedem Meeting, an dem er teilnahmeberechtigt ist, weitere Personen hinzuziehen.
- (d) Der Product Owner ist berechtigt, eine Änderung der Definition of Done anzuordnen und Sprints abubrechen. Der Auftragnehmer hat den Product Owner unverzüglich schriftlich auf Nachteile solcher Maßnahmen hinzuweisen, insbesondere ob dies zu einer Verschiebung der Meilensteine führt oder eine Änderung der **Anlage 2 - Leistungsbeschreibung** und somit ein Änderungsverlangen gemäß Ziff. 12 darstellt. Der Product Owner wird dies bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

11.1.3 Scrum Master

- (a) Der Scrum Master ist für die Sicherstellung des Scrum-Rahmens verantwortlich; er organisiert den Entwicklungsprozess, um ein effizientes Arbeiten der Entwicklungsteams zu ermöglichen.
- (b) Der Scrum Master organisiert und moderiert die Meetings der Entwicklungsteams.

11.1.4 Der Projektausschuss

- (a) Die Parteien werden in einem gemeinsamen, gleichberechtigt von den Parteien mit entscheidungsbefugten Vertretern besetzten Projektausschuss einrichten, an dem auch Vertreter des HMSI teilnehmen können, welcher die Zusammenarbeit regelmäßig überwachen und gegebenenfalls Eskalationen im Geiste der Erreichung des Vertragszwecks schlichten und einer sachgerechten Lösung zuführen soll. Über die Sitzungen oder Telefonkonferenzen werden von der Stadt schriftliche Protokolle geführt und den Teilnehmenden der Sitzungen des Projektausschusses innerhalb von 7 Werktagen nach der jeweiligen Sitzung des Projektausschusses zur Verfügung zu stellen.
- (b) Der Projektausschuss soll insbesondere sachgerechte Lösungen in Fragen der Meilensteine, des Zeitplans, des eventuellen Verzugs oder von Mitwirkungspflichten bzw. notwendigen Beistellungen der Auftraggeberin abschließend klären. Der Projektausschuss kann auch einvernehmlich die Regeln über seine Zusammenarbeit ändern. Der Projektausschuss kann auch Dritte als Gast einladen.
- (c) Ein Scheitern in der Klärung der Fragen ist gleichfalls schriftlich niederzulegen. Wird keine gemeinsame Lösung gefunden, gelten die Regelungen dieses Vertrages und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

12 Änderungsverlangen (Change Request)

- 12.1 Die Auftraggeberin kann jederzeit nach Maßgabe dieser Ziff. 12 Änderungen der vereinbarten Leistungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht verlangen. Der Auftragnehmer kann jederzeit daraufhinweisen, dass Anweisungen der Auftraggeberin, insbesondere des Product Owners, dem Verständnis des Auftragnehmers nach zu Änderungen der vereinbarten Leistungen führen und die Durchführung eines Änderungsverlangens entsprechend dieser Ziffer vorschlagen.

12.2 Prüfung des Änderungsverlangens

Nach Zugang eines Änderungsverlangens wird der Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob und bis wann diese Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die vereinbarten Leistungen hat, insbesondere auf Termine, Aufwand, Vergütung und Mitwirkungen. Ist eine Bewertung auf Grund der Komplexität oder des Umfangs innerhalb von zehn (10) Werktagen nicht

möglich, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich an, und die Parteien werden sich auf eine angemessene Frist zur Beantwortung einigen.

12.3 Einigung über Änderungsverlangen

Die Auftraggeberin wird innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Zugang des Prüfungsergebnisses dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Auftraggeberin den Änderungsvorschlag beauftragen wird; in dem Fall ist eine Änderung zum Vertrag zu vereinbaren.

12.4 Zeitraum bis zur Einigung einer Vertragsänderung

Bis zur Vereinbarung über die Änderung zum Vertrag werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Sie werden nur auf verbindliche zumindest in Textform erfolgende Anweisung der Auftraggeberin oder des von diesem gemäß Ziff. 2 dieses Vertrags bevollmächtigten Dritten ganz oder teilweise unterbrochen. In diesem Fall verlängern sich die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der Unterbrechung, ohne verzugsbegründend zu sein.

Die Regelung in dieser Ziff. 12.4 gilt nicht für Qualifizierte Änderungsverlangen, deren unverzügliche Umsetzung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und/oder zur Einhaltung des Vertrags erforderlich ist. Diese Änderungsverlangen sind von den Parteien so rechtzeitig umzusetzen, dass eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des Vertrags sichergestellt ist, wobei sich die Parteien einig sind, dass dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang keine unzumutbaren Tätigkeiten abverlangt werden.

12.5 Dissens über ein Änderungsverlangen

Können sich die Parteien über ein Änderungsverlangen und/oder hieraus resultierende Folgen insbesondere für die Vergütung des Auftragnehmers und eine diesbezügliche Vereinbarung über eine entsprechende Vertragsänderung nicht einigen, haben sie ihre Auffassung zum Änderungsverlangen unter schriftlicher Zusammenfassung ihrer jeweiligen Standpunkte dem Projektausschuss zur Erörterung und Entscheidung vorzulegen.

Im Falle von Qualifizierten Änderungsverlangen sind die Parteien zur Umsetzung des Qualifizierten Änderungsverlangens verpflichtet. Auf Ziff. 12.4 letzter Satz wird ausdrücklich hingewiesen. Die in dieser Ziff. 12.5 beschriebene Eskalation bezieht sich ausschließlich auf die Folgen des Qualifizierten Änderungsverlangens, insbesondere auf die Vergütung des Auftragnehmers.

13 Rechteeinräumung/Rechte Dritter

13.1 Rechteeinräumung

13.1.1 Der Auftragnehmer und die Auftraggeberin verfügen über Background auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet.

13.1.2 Soweit der Background des Auftragnehmers mit dem Foreground nach Ziff. 13.2 untrennbar verschmolzen und/oder für die Verwertung oder Nutzung des Produkts erforderlich ist, gewährt der Auftragnehmer der Auftraggeberin hiermit eine kostenlose, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, unkündbare und übertragbare sowie unterlizenzierbare nicht-ausschließliche Lizenz zur Nutzung dieses Backgrounds im Zusammenhang mit dem Produkt. Diese Lizenz beinhaltet insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung des Backgrounds einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Dekompilierung und Weiterentwicklung des Backgrounds und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse sowie alle anderen bekannten und nicht bekannten Nutzungsarten und -rechte.

13.1.3 Soweit der Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistungen bei der Erstellung von Produkt Background von der Auftraggeberin benötigt, gewährt die Auftraggeberin ihm hiermit ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an diesem Background während der Laufzeit und ausschließlich zum Zweck dieses Vertrages.

13.2 Rechte an Arbeitsergebnissen/Foreground

13.2.1 Bei der Erbringung der Leistungen zur Erstellung des Produkts vom Auftragnehmer entstehender Foreground steht ausschließlich der Auftraggeberin zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Auftragnehmer vollumfänglich auf die annehmende Auftraggeberin übertragen bzw. unbeschränkt lizenziert, soweit eine vollständige Übertragung rechtlich nicht möglich ist.

13.2.2 Soweit der Foreground in urheberrechtlich geschützten Werken besteht, überträgt der Auftragnehmer der Auftraggeberin an diesen hiermit das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unkündbare, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht unter Ausschluss des Rechts auf

Nennung als Urheber. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung des Foregrounds einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Dekompilierung und Weiterentwicklung des Foregrounds und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse sowie alle anderen bekannten und nicht bekannten Nutzungsarten und -rechte.

13.2.3 Der Auftragnehmer hat mit seinen Beschäftigten, einschließlich Programmierern/Programmiererinnen, Vertretern/Vertreterinnen, Beratern/Beraterinnen und Subunternehmern gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Übertragung des von diesem Personenkreis geschaffenen Foregrounds auf die Auftraggeberin sicherzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, etwaige entstehenden – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und diese der Auftraggeberin zur Übertragung anzubieten.

13.2.4 Mit der unter Ziff. 8 vereinbarten Vergütung ist auch die Einräumung bzw. Übertragung sämtlicher Rechte nach dieser Ziff. 13 abgegolten. Weitergehende Vergütungs-, Freistellungs- und/oder Ausgleichsansprüche, insbesondere aus Arbeitnehmererfindungsrecht und §§ 32a ff. UrhG, des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin sind insofern auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in jedem Fall ausgeschlossen.

13.2.5 Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass Private Developments ausschließlich der Auftraggeberin zustehen und der Auftragnehmer nicht berechtigt ist, diese in Teilen oder im Ganzen Dritten zur Verfügung zu stellen.

13.2.6 Die Auftraggeberin ist, insbesondere berechtigt,

- (a) Die Einheitliche Software ganz oder in Teilen zu verändern. Dies umfasst nicht das Einspielen und Installieren von Fixes, Patches, Updates, Upgrades; Releases oder sonstigen Programmen, die von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden;
- (b) abgeleitete Werke zu erstellen; und

- (c) die Einheitliche Software zu zerlegen, zu dekompilem oder einem Reverse Engineering zu unterziehen oder sich auf andere Weise Quellcodes, Algorithmen und Technik oder Technologien, die der Einheitlichen Software zugrunde liegen oder darin enthalten sind, zu beschaffen.

13.3 Rechte Dritter

13.3.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Einheitliche Software und die von ihm erbrachten Leistungen sowie die eingeräumten Rechte frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten wie beispielsweise Patenten-, Marken- und Urheberrechten sind und dass die Verwendung und/oder der Gebrauch der Einheitlichen Software zu keiner Patent-, Lizenz- oder sonstiger Schutzrechtsverletzung führt. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter wegen der eingeräumten Rechte aus Urheber-, Patent und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, inklusive § 32a UrhG, sowie Lauterkeitsrecht inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei. Dies setzt voraus, dass

- (a) der Auftragnehmer unverzüglich von der Auftraggeberin über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unterrichtet wurde und
- (b) die Auftraggeberin diese Ansprüche nicht anerkennt sowie
- (c) dem Auftragnehmer eingeräumt wird, die Rechtsverteidigung zu übernehmen.

13.3.2 Die Auftraggeberin wird Rechte Dritter nicht ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer anerkennen. Der Auftragnehmer hat bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Auftraggeberin die Einheitliche Software sowie die eingeräumten Rechte weiterhin wie zwischen den Parteien vereinbart nutzen kann. Dazu kann der Auftragnehmer

- (a) der Auftraggeberin die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
- (b) die Leistungen so abändern, dass ohne eine Einschränkung der Nutzbarkeit und ohne Änderung der Einheitlichen Software bzw. der Leistungspflichten des Auftragnehmers Rechte Dritter nicht mehr berührt

werden. Soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, wird der Auftragnehmer die Änderungen so vornehmen, dass die Nutzung der Auftraggeberin uneingeschränkt bleibt. Der Auftragnehmer ist zusätzlich verpflichtet, die Auftraggeberin von den durch die Anpassung verursachten Aufwänden freizustellen und entsprechende Kosten zu erstatten.

Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

13.3.3 Sollten die notwendigen Anpassungen die Nutzung durch die Auftraggeberin unzumutbar beeinträchtigen, kann diese von dem Vertrag zurücktreten.

C. Prüfung, Freigabe, Abnahme und Gewährleistung

14 Prüfung und Test

- 14.1 Nach jedem Sprint erfolgt eine unverzügliche Prüfung durch den Product Owner, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden, insbesondere ob die Akzeptanzkriterien erfüllt sind. Diese Prüfung kann auf Wunsch des Product Owner mit einem Test gemäß Ziff. 14.2 verbunden werden.
- 14.2 Im Falle der Durchführung eines Tests auf Wunsch des Product Owners gemäß Ziff. 14.1 Satz 2 werden die Parteien rechtzeitig vor der Durchführung des Tests das Testverfahren, den Ort, die Zeit sowie die bei dem Test von der Auftraggeberin zu erbringenden Mitwirkungshandlungen festlegen.
- 14.3 Scrums, Tests und auch die Durchführung des Testbetriebs stellen keine Abnahmen im Sinne von § 640 BGB dar. Sie dienen lediglich der Kontrolle des Projektfortschritts und der Möglichkeit, abnahmeverhindernde Mängel frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Nur die Abnahme des Produkts stellt eine Abnahme im Sinne von § 640 BGB dar. Die Auftraggeberin kann die Abnahme auch verweigern, wenn alle Tests erfolgreich durchlaufen wurden, aber sonstige Leistungen nicht mangelfrei erbracht wurden (z.B. Übergabe von Dokumentationen).
- 14.4 Die Tests beinhalten keine technische Überprüfung der Vertragsgemäßheit der Leistungen des Auftragnehmers durch die Auftraggeberin. Auch bei erfolgreichen Tests bleibt der Auftragnehmer bis zur Erklärung der Abnahme für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung verantwortlich. Der Auftraggeberin stehen bis zur Erklärung der Abnahme alle gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere auch das Recht auf Rücktritt.

- 14.5 Im Rahmen des Tests wird ein schriftliches Testprotokoll erstellt, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände des Tests, das Testergebnis sowie die Teilnehmer an dem Test festgehalten werden. Die Auftraggeberin wird im Rahmen des Tests die Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und für sie erkennbare nachteilige Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in das Protokoll aufnehmen lassen.

15 Freigabe

- 15.1 Die Auftraggeberin - ggf. vertreten durch den Product Owner – kann im Falle nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen, insbesondere in einem der in Ziff. 16 genannten Fälle die Freigabe verweigern.
- 15.2 Erachtet die Auftraggeberin – ggf. vertreten durch den Product Owner – im Prüfungs- und Testverfahren nach Ziff. 14 die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Mit Anzeige einer Beanstandung gilt die Freigabe als verweigert, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird.
- 15.3 Beanstandet die Auftraggeberin – ggf. vertreten durch den Product Owner – Leistungen fristgemäß, wird der Auftragnehmer die Beanstandungen in dem nächsten geeigneten Sprint berücksichtigen. Für Nacharbeiten zur Beseitigung nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen hat die Auftraggeberin keine Vergütung zu entrichten.
- 15.4 Im Rahmen eines Tests von der Auftraggeberin erkannte nachteilige Abweichungen der Leistungen von der vereinbarten Beschaffenheit teilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer mit.
- 15.5 Soweit der Auftragnehmer Beschaffenheitsabweichungen arglistig verschwiegen hat, kann er sich auf die Regelungen dieses Abschnitts C nicht berufen.

16 Testbetrieb

- 16.1 Vor der Inbetriebnahme folgt ein Testbetrieb, in dem die Einheitliche Software unter Echtbedingungen für zwei Wochen von der Auftraggeberin unter Reallast mit Echtdateien betrieben wird. Der Testbetrieb muss auch bei einer Substitution oder Ergänzung der Echtdateien durch Probedateien möglich sein.
- 16.2 Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin bei der Durchführung des Testbetriebs durch ständige Anwesenheit von angemessen erfahrenen und kompetenten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu unterstützen, um insbesondere Störungen und Mängel zu identifizieren und zu beseitigen.

16.3 Das Nähere zum Testbetrieb wird im Product Backlog niedergelegt.

17 Abnahme

17.1 Nachdem der Auftragnehmer im Testbetrieb alle Mängel der Kategorie A und B beseitigt hat, erfolgt die Inbetriebnahme und Abnahme.

17.2 Im Falle des Vorliegens von Mängeln gilt Folgendes:

17.2.1 Mängel der Kategorie A sind abnahmeverhindernd.

17.2.2 Liegen Mängel der Kategorie B vor, soweit nicht die Summe der Mängel der Kategorie B betriebsverhindernd ist, erklärt die Auftraggeberin die vorbehaltliche Abnahme im Sinne einer aufschiebenden Bedingung. Die Parteien legen gemeinsam schriftlich fest, bis wann der Auftragnehmer die Mängel der Kategorie B zu beheben hat. Spätestens zu dem festgelegten Zeitpunkt prüfen die Parteien, ob die Mängel behoben sind. Sind sie es, gilt der Vorbehalt als erfüllt. Fünf (5) Mängel der Kategorie B gelten typischerweise als betriebsverhindernd.

17.2.3 Bei Mängeln der Kategorie C kann die Auftraggeberin die Abnahme nicht verweigern.

17.2.4 Die Mängel der Kategorie B und C sind nach Abnahme unverzüglich zu beseitigen.

17.3 Solange die Einheitliche Software, einschließlich der Benutzerdokumentation, mangelhaft und nicht abgenommen ist, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Entrichtung der Vergütung zu verweigern.

17.4 Mängelkategorien

Kategorie	Bezeichnung	Definition
A	Schwerer Mangel	Der Mangel hat schwerwiegende Auswirkungen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Nutzung der Leistungen im Gesamten oder von einzelnen in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung unmöglich ist oder nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand möglich ist. Beispiele für einen schweren Mangel sind insbesondere:

		a) Der Mangel ist betriebsverhindernd; b) Keine elektronische Signierung durchgeführt wird, c) Der Auftragnehmer hat die Dokumentation gemäß Ziff. 5 nicht vollständig übergeben; d) Die Sicherheit von Mitarbeitern oder Dritten ist gefährdet;
B	Mittlerer Mangel	Der Mangel ist betriebsbehindernd und wirkt sich auf die Nutzbarkeit des Systems aus. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine Nutzung nur mit Zusatzaufwänden im Vergleich zu einem mangelfreien System möglich ist. Beispiele für einen mittleren Mangel sind insbesondere: a) für einen Schweren Mangel existiert ein Work-Around, der nicht zu erheblichen Zusatzaufwendungen oder zusätzlichen Kosten führt, es sei denn, die Gesamtanzahl solcher Work-Arounds ist unzumutbar; b) ein Mangel nur einzelne Mitarbeiter/Bürger betrifft, es sei denn, es ist dennoch die Nutzung der Einheitlichen Software unzumutbar;
C	Leichter Mangel	Der Mangel hat nur unwesentliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Systems. Beispiele für einen leichten Mangel sind insbesondere: a) eine Applikation funktioniert nicht ordnungsgemäß, ohne dass Auswirkungen auf die Verfügbarkeit oder sonstigen Leistungsvorgaben vorliegen; b) ein Schönheitsfehler (z. B. für die Funktion unwesentliche Abweichungen von

		den Vorgaben für die grafische Gestaltung der Benutzeroberfläche) ohne dass eine Auswirkung auf den Betrieb vorliegt; c) Corporate Design Vorgaben sind nicht eingehalten (z. B. RAL-Farben);
--	--	--

18 Sach- und Rechtsmängel

- 18.1 Die Einheitliche Software einschließlich der Benutzerdokumentation haben die nach den Backlogs gemäß Ziff. 9 vereinbarte Beschaffenheit, im Übrigen die für die gewöhnliche Verwendung geeignete Beschaffenheit, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die die Auftraggeberin nach der Art der Leistung erwarten kann, aufzuweisen.
- 18.2 Die Durchsetzung von Nacherfüllungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrem erstmaligen Erkennen von der Auftraggeberin schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind.
- 18.3 Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 18.4 Der Auftragnehmer haftet nicht in den Fällen, in denen die Auftraggeberin Änderungen an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 18.5 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz der Auftraggeberin. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist der Auftraggeberin, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

19 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach den §§ 634 ff. BGB.

20 Garantien

- 20.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen der Entwicklung der Einheitlichen Software verwendeten Softwarekomponenten einer Lizenzierung der Einheitlichen Software nach Ziff. 6.4 nicht entgegenstehen.
- 20.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass in den Lizenzen, unter welchen die im Rahmen der Entwicklung der Einheitlichen Software verwendeten Softwarekomponenten bereitgestellt werden, keine Bedingungen enthalten sind, welche den Einsatz der Einheitlichen Software für den vertraglich vorgesehen Zweck oder die Erfüllung der Anforderungen an die Einheitliche Software nach Ziff. 6 unmöglich machen oder in irgendeiner Weise erschweren.

D. Haftung und Vertragsstrafen

21 Haftung des Auftragnehmers

- 21.1 Im Falle von Vorsatz, von grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder Garantieversprechen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers insgesamt auf den Gesamtauftragswerts, inklusive aller Change Requests begrenzt.
- 21.2 Die Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

22 Haftung der Auftraggeberin

- 22.1 Im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit haftet die Auftraggeberin unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung der Auftraggeberin begrenzt auf 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) des Gesamtauftragswerts. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 22.2 Die Auftraggeberin haftet für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, von der die Auftraggeberin Leistungen bezieht, die auch der Auftragnehmer nutzt (etwa Strom, Internetanbindung), nur wenn und soweit die Auftraggeberin gegen diesen Dritten einen Regressanspruch hat; sind von dem schadensverursachenden Ereignis mehrere betroffen und hat die Auftraggeberin einen haftungsbegrenzten Anspruch gegen den Dritten, findet die Haftungsbegrenzung des Dritten anteilig Anwendung.
- 22.3 Ansprüche auf Ersatz eines entgangenen Gewinns aufgrund einer Kündigung sind ausgeschlossen.

23 Vertragsstrafen

- 23.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung der Meilensteine gemäß § 10 in Verzug, so hat er für jede Kalenderwoche der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe iHv 0,5 % der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen.
- 23.2 Wirkt sich der Verzug hinsichtlich des einzelnen Meilensteins nicht auf den Inbetriebnahmetermin gemäß Ziff. 10 aus, wird die bereits gezahlte Vertragsstrafe mit der Schlussrechnung verrechnet, wobei die Beweislast für die mangelnde Auswirkung beim Auftragnehmer liegt.
- 23.3 Die Vertragsstrafe wird auch geschuldet, wenn es zu einer einvernehmlichen oder behinderungsbedingten Fortschreibung der Meilensteine gekommen ist und der Auftragnehmer mit der Einhaltung der neuen Meilensteine in Verzug gerät.
- 23.4 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird für mehrere Verstöße auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß gegen die Verpflichtung durch ein Nachunternehmen des Auftragnehmers oder ein vom Nachunternehmen wiederum eingesetztes Nachunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den jeweiligen Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
- 23.5 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Ziff. 25.7.1 vorgenommen hat, ist er der Auftraggeberin zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 23.6 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Ziff. 25.7.2 oder Ziff. 25.7.3 ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 23.7 Die Ziff. 23.6 i.V. m. Ziff. 25.7.2 findet keine Anwendung, soweit es sich um sozialadäquates Verhalten im Sinne der „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung; hier: Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ (StAnz. 52/2017; S. 1497) handelt. Dies ist der Fall, wenn die Zustimmung zu dem Verhalten nach Ziffer II.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift als allgemein erteilt gilt oder gemäß Ziffer II.2 dem Einzelfall zugestimmt wurde. Gleiches gilt,

wenn ein Bezug zum Amt oder der dienstlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden kann.

- 23.8 Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin angerechnet. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Der Anspruch der Auftraggeberin auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

E. Vertragslaufzeit und Kündigung

24 Vertragslaufzeit

- 24.1 Der Vertrag kommt mit Zuschlag zustande und endet automatisch mit der Abnahme aller vereinbarten Leistungen. Haben die Parteien zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen oder laufen noch rechtliche Verfahren, endet er erst mit Begleichung aller Forderungen oder rechtskräftigem Abschluss der Verfahren.
- 24.2 Die Regelungen der Ziff. 12, 19-23, 26, 28 gelten auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus.

25 Kündigung

- 25.1 Die ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- 25.2 Die Auftraggeberin kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Sprints ordentlich kündigen.
- 25.3 Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer selbst, oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Subunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 4, 5 HVTG verstößt.
- 25.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes ausgeübt werden.
- 25.5 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

25.5.1 die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;

25.5.2 die jeweils andere Partei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verletzt und die Verletzung auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von einem Monat abgestellt wird; ist der abmahnenden Partei ein Abwarten von einem Monat nicht zumutbar, kann der Zeitraum auch kürzer sein bzw. ein Abwarten ganz entfallen;

25.5.3 das Vermögen der jeweils anderen Partei eine wesentliche Verschlechterung erfährt und die betroffene Partei nicht mehr in der Lage ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen; oder

25.5.4 unvorhergesehene und außergewöhnliche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass einer Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

25.6 Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin liegt insbesondere vor, wenn

25.6.1 der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Auftragnehmers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;

25.6.2 insgesamt mehr als fünfzig Prozent (50 %) des im Angebot namentlich benannten Projektteams ausgetauscht werden oder nicht mehr verfügbar sind;

25.6.3 der Förderbescheid vom Zuwendungsgeber widerrufen, zurückgenommen oder wesentlich geändert wird;

25.6.4 ein Kontrollwechsel auf Seiten des Auftragnehmers vorliegt und dieser nicht von der Auftraggeberin akzeptiert worden ist, wobei die Akzeptanz nicht unbillig verweigert werden darf. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Geschäftsanteile der Gesellschaft des Auftragnehmers oder seines Mutterkonzerns erwerben;

25.6.5 der Auftragnehmer veräußert wird oder der Mehrheitsgesellschafter des Auftragnehmers wechselt sowie der Betrieb des Auftragnehmers auf einen Dritten - auch auf ein konzernverbundenes Unternehmen oder die Muttergesellschaft - übertragen wird;

25.6.6 der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Pflichten derart in Verzug kommt, dass eine we-

sentliche Überschreitung des Termins zur Erklärung der Betriebsbereitschaft (Inbetriebnahme), von mindestens 4 Wochen, droht;

25.6.7 der Auftragnehmer wesentliche, im Backlog festgehaltene, Funktionalitäten nicht umgesetzt hat und eine Nachbesserung verweigert oder wiederholt fehlgeschlagen ist;

25.6.8 der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht trotz Mahnung nicht bzw. nicht wie vereinbart erfüllt.

25.7 Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin liegt außerdem vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

25.7.1 aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Für die Beurteilung der Nachweislichkeit kommen alle geeigneten Feststellungen, insbesondere in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, von Innenrevisionen, beauftragten Gutachtern sowie eigene Feststellungen der Dienststellen oder der Kartellbehörde in Betracht. Von einer Nachweislichkeit der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren vorliegt.

25.7.2 der Auftraggeberin oder ihrer Mitarbeitern oder von dieser beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen in Bezug auf ihr Amt beziehungsweise ihre dienstliche Tätigkeit, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

25.7.3 vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123, 124 GWB abgegeben hat/haben oder

25.7.4 schwere Verfehlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 HVTG begangen hat/haben.

25.8 Die Ziff. 25.7.2 findet keine Anwendung, soweit es sich um sozialadäquates Verhalten im Sinne der „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung; hier: Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes

über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ (StAnz. 52/2017; S. 1497) handelt. Dies ist der Fall, wenn die Zustimmung zu dem Verhalten nach Ziffer II.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift als allgemein erteilt gilt oder gemäß Ziffer II.2 dem Einzelfall zugestimmt wurde. Gleiches gilt, wenn ein Bezug zum Amt oder der dienstlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden kann.

- 25.9 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung per Email ist ausgeschlossen.
- 25.10 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über Rücktritt und Kündigung, insbesondere bei Werkverträgen gemäß §§ 631 ff. BGB, unberührt.
- 25.11 Im Falle der Kündigung ist die bisher erbrachte Leistung, insbesondere der Quellcode und die Dokumentation an die Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.

F. Verschiedenes

26 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Keine Partei ist berechtigt, Rechte, Ansprüche oder Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern, es sei denn, die anderen Parteien haben vorher schriftlich zugestimmt.

27 Datenschutz

- 27.1 Die Parteien werden alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die DSGVO, beachten und ihre Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere ihre Subunternehmer, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.
- 27.2 Soweit der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, wird er im Auftrag der Auftraggeberin tätig. Er wird die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen dieses Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen der Auftraggeberin und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO verarbeiten; die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin im Einzelfall. Im Übrigen gelten die Regelungen der **Anlage 5 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung**.

- 27.3 Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien, sind alle in diesem Zusammenhang vorhandenen, vertraulichen Informationen (einschließlich angefertigter Fotokopien) unwiederbringlich zu löschen oder an den jeweils anderen Vertragspartner zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Auf Anfrage einer Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

28 Vertraulichkeit

- 28.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten von der informationsgebenden Partei, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind oder deren Weitergabe bzw. Publikation die informationsgebende Partei schriftlich genehmigt hat. Die Parteien werden ihre Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichten. Die Parteien werden vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei gegen unbefugten Zugriff entsprechend der üblichen Sorgfalt absichern (z. B. durch Verschlüsselung, verschlossene Räume etc.). Die Verschwiegenheitspflichten gelten nach Beendigung des Vertrages fort. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass das HMSI und das HLfGP keine Dritten im Sinne des Vertrages sind und die Auftraggeberin dem HMSI und dem HLfGP über das Projekt jederzeit Auskunft erteilen darf, dies umfasst auch vertrauliche Informationen.
- 28.2 Der Begriff „vertrauliche Informationen“ bezieht sich unter anderem auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie sämtliche geschäftlichen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Kenntnisse und Informationen, insbesondere Informationen über die Vergütung von Mitarbeitern, Beratern, anderen Auftragnehmern und sonstigen Dienstleistern der Parteien. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ umfasst insbesondere alle Informationen, die von einer Vertragspartei als „vertraulich“, „confidential“, oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind. Diese Regelung gilt für alle vorgenannten Informationen, unabhängig davon, ob sie mündlich vorliegen oder in Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Akten oder sonstigen Schriftstücken, auf elektronischen oder sonstigen Datenträgern gleich welcher Art oder anderweitig verkörpert sind.

28.2.1 Die Verpflichtungen der Ziff. 28.1 gelten nicht für solche Informationen, für die die Partei, welche die Informationen empfängt, nachweist, dass die Informationen

- (a) ihr zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind;

- (b) am Tage der Mitteilung bereits offenkundig sind oder danach offenkundig werden ohne Verletzung dieses Vertrages durch die empfangende Vertragspartei;
- (c) ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden, es sei denn, der empfangenden Vertragspartei ist bekannt, dass der Dritte durch seine Mitteilung eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, die er gegenüber der mitteilenden Vertragspartei übernommen hat;
- (d) von der empfangenden Vertragspartei unabhängig und ohne die Nutzung von geheimen Informationen der mitteilenden Vertragspartei entwickelt wurden;
- (e) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zwingend offenzulegen sind

28.2.2 Für jeden Fall des Verstoßes, ist die verstoßende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,- (fünzigtausend Euro) verpflichtet, wobei ihr nachgelassen bleibt, einen geringeren Schaden zu beweisen. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadensersatz, wobei die Vertragsstrafe auf diesen anzurechnen ist, bleibt der geschädigten Partei unbenommen.

28.3 Die Parteien verpflichten sich, spätestens ein (1) Jahr nach Vertragsende sämtliche Dokumente und Unterlagen, welche vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne enthalten und sämtliche Kopien hiervon, an die andere Partei zurückzugeben oder nach Weisung der Partei zu vernichten, soweit und solange dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, der Förderleitfaden oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder berechnigte Interessen zur Wahrung der Rechtsverteidigung einer Partei dem entgegenstehen. Die Auftraggeberin kann auch vor diesem Zeitpunkt die Herausgabe von Dokumenten und Unterlagen verlangen, ohne dass dies den Auftragnehmer von irgendwelchen Verpflichtungen entbindet. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Aufzeichnungen, die eine Partei von vertraulichen Informationen schriftlich oder auf sonstigen Datenträgern angefertigt hat sowie auf Kopien vertraulicher Informationen unabhängig davon, ob diese in Papierform oder auf sonstigen Datenträgern vorliegen. Im Fall nicht herausgabefähiger Datenträger, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Daten über vertrauliche Informationen nach Beendigung des Vertrages oder auf Verlangen der informationsgebenden Partei von der informationsempfangenden Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die informationsempfangende Partei wird auf Verlangen der informationsgebenden Par-

tei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.

29 Kein Joint Venture

Keine Bestimmung dieses Vertrags ist so zu verstehen, dass sie ein Joint Venture zwischen den Parteien begründet oder darstellt.

30 Rechtsnachfolge

Für den Fall, dass sich die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung des Auftragnehmers ändern oder im Falle eines Verkaufs, einer Übertragung, oder einer Fusion des Auftragnehmers an Dritte oder mit Dritten, welche den Vertragsgegenstand direkt betreffen, ist der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Dieses Recht zur Kündigung besteht für eine Dauer von sechs (6) Monaten ab Zugang einer entsprechenden Anzeige des Auftragnehmers bei der Auftraggeberin.

31 Höhere Gewalt

- 31.1 Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt verantwortlich. Jede der Parteien wird die andere Partei unverzüglich von Eintritt und Beendigung der höheren Gewalt informieren.
- 31.2 Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gilt jedes Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegt, von der jeweiligen Partei vernünftigerweise nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte und diese unabwendbar an der Erfüllung einer oder mehrerer Vertragsverpflichtungen hindert (z.B. Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen aufgrund einer Pandemie).
- 31.3 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt sind Leistungstermine um die Dauer des Ereignisses zu verschieben. Eine Zahlungsverpflichtung der Auftraggeberin besteht in diesem Fall nicht, solange Leistungen wegen der bestehenden höheren Gewalt nicht erbracht werden konnten. Alle Leistungen, die trotz der bestehenden höheren Gewalt erbracht werden bzw. dauerhaft zu erbringende Leistungen oder Remote-Services, welche von der bestehenden höheren Gewalt nicht betroffen sind, sind vertragsgemäß zu vergüten.

- 31.4 Sollte der Auftragnehmer aus Gründen höherer Gewalt ununterbrochen für einen Zeitraum von 90 Tagen an der Leistungserbringung gehindert sein, hat die Auftraggeberin das Recht, alle oder auch nur die betroffenen Teile der vertragsgegenständlichen Leistungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. zu diesen den Rücktritt zu erklären und diese ganz oder teilweise rückabzuwickeln. Die Parteien werden sich jedoch gemeinsam und partnerschaftlich nach Kräften bemühen, eine solche außerordentliche Vertragsbeendigung zu verhindern.

32 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

33 Schlussbestimmungen

- 33.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel. Die telekommunikative Übermittlung der betreffenden Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür nicht ausreichend. § 127 Abs. 2 BGB wird abbedungen. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist.
- 33.2 Mitteilungen und sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die eine Rechtsfolge auslösen (z.B. Fristsetzungen, Mängelrügen, Kündigungen) bedürfen ebenfalls der Schriftform; die telekommunikative Übermittlung der betreffenden Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür nicht ausreichend. § 127 Abs. 2 BGB wird abbedungen.
- 33.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Kollisionsrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt a.M..

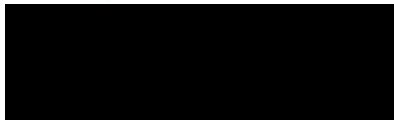
- 33.4 Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, wurde über sein Vermögen ein Insolvenzeröffnungsantrag gestellt, wurde der Insolvenzeröffnungsantrag mangels Masse abgelehnt oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 33.5 Für die Kommunikation der Vertragsparteien werden auf Seiten des Auftragnehmers folgende Kontaktpersonen und Kontaktdaten benannt:

Kontaktdaten	Ansprechpartner/-in	Vertreter/-in
	Auftragnehmer	
Name	[REDACTED]	[REDACTED]
Position	[REDACTED]	[REDACTED]
Organisationseinheit	[REDACTED]	[REDACTED]
Telefonnummer:	[REDACTED]	[REDACTED]
Faxnummer	-	-
E-Mail:	[REDACTED]	[REDACTED]
Anschrift:	cronn GmbH, [REDACTED] [REDACTED]	cronn GmbH, [REDACTED] [REDACTED]

- 33.6 Sollten sich die in Ziff. 33.5 bezeichneten Kontakte ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Änderung der Auftraggeberin mitzuteilen. Tut er dies nicht, kann er sich nicht darauf berufen, eine Mitteilung, Erklärung oder andere Kommunikation sei wegen falscher Adressierung nicht zugegangen.
- 33.7 Die folgenden Personen werden, in Absprache mit dem Auftraggeber, anders besetzt, als ursprünglich angeboten und stellen somit keinen Kündigungsgrund nach Ziff 25.6.2 da: 1.) [REDACTED]
[REDACTED] und 2.) [REDACTED].

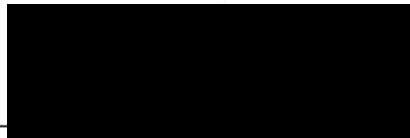
- Unterschriftenseite -

Frankfurt a.M., den 23.10.2023



Stadt Frankfurt a.M.
(Elke Voitl, Stadträtin)

Bonn, den 23.10.2023



cronn GmbH
(Jobst Eßmeyer, Geschäftsführer)

cronn GmbH

